



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2018/2258

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-de/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

26.06.18
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	28.06.2018	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Tempo 30 auf der Straße Dhünberg
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.18
- Stellungnahme der Verwaltung vom 26.06.18 (siehe Anlage)

36-20-01-fk
Steffen Franzkowski
☎ 36 80

26.06.18

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Tempo 30 auf der Straße Dhünnberg

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.18

- Antrag Nr. 2018/2258

Mit oben genanntem Antrag beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Straße Dhünnberg auf 30 km/h im Vorgriff auf den Luftreinhalteplan.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert, die deutlich von anderen durchschnittlichen (normalen) Situationen abweicht.

Eine erhöhte Anzahl von Unfällen, wonach Teilbereiche der Straße Dhünnberg als Unfallhäufungsstelle zu deklarieren wären, liegt nicht vor, so dass die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angesichts des Unfallaufkommens nicht gerechtfertigt ist.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus lärmschutztechnischen Gründen kommt nur in Frage, wenn ansonsten geltende Grenzwerte nicht eingehalten werden und bauliche Maßnahmen, die immer vorrangig zu erfüllen wären, nicht die nötige Wirkung zeigen.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung zur Senkung von Schadstoffen in der Luft setzt die Überschreitung von geltenden Grenzwerten voraus. Der Verwaltung sind keine akuten Stickoxid-Belastungen bekannt, welche das allgemeine Risiko bzw. vorhandene Grenzwerte erheblich übersteigen, so dass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus diesen Gründen aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht zulässig ist. Die Straße Dhünnberg ist auch nach den aktuellen Überlegungen nicht Teil der für Leverkusen im Rahmen des Luftreinhalteplanes vorgesehenen Umweltzone.

Daher können hier nur die anderen, gesetzlich verankerten Gründe zur Geschwindigkeitsreduzierung berücksichtigt werden. Die Situation wurde erst vor kurzem durch die Bezirksregierung Köln bewertet und die seitens der Bezirksvertretung III beschlossene Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bis auf das Teilstück in unmittelbarer Nähe zur Schule als rechtlich unzulässig bewertet.

Die Aussage in der Rheinischen Post vom 13.12.2017, die im Antrag erwähnt wird, wonach bei der Einrichtung von Tempo 30-Streckengeboten kein besonderer Unfallschwerpunkt mehr nachgewiesen werden muss, bezieht sich offenbar auf die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 22.05.2017“, in Kraft getreten am 30.05.2017. Hiermit wurden unter anderem die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegehäusern etc. geschaffen. Diese Regelung wurde in der Straße Dhünnberg bereits im Bereich der dortigen Schule berücksichtigt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h über den aktuell vorhandenen Abschnitt hinaus rechtlich unzulässig ist. Sofern sich zukünftig die diesbezüglichen rechtlichen Voraussetzungen ändern, wird die Verwaltung die hier beantragte Geschwindigkeitsreduzierung unaufgefordert erneut prüfen.

Bürger und Straßenverkehr in Verbindung mit Umwelt